

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg zur Änderung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Kaarz

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), die Neufestsetzung der Wasserschutzzonen der Wasserfassung Kaarz beantragt.

Vor der Entscheidung der Festsetzung ist gemäß § 122 Absatz 3 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) ein Anhörungsverfahren im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410) durchzuführen, in dem das StALU Westmecklenburg gemäß § 107 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a LWaG M-V die Anhörungsbehörde ist.

Der Entwurf der Rechtsverordnung, die Erläuterungen sowie die Detailkarten liegen in der Zeit vom

22. August 2022 bis 21. September 2022

im Amt für Bau- und Liegenschaften, Am Markt 3, 19406 Sternberg

dienstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
mittwochs	09:00 – 12:00 Uhr
donnerstags	09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr
freitags	09:00 – 12:00 Uhr

sowie

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin im 4. OG Zimmer 412/413

montags	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
dienstags	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
mittwochs	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
freitags	09:00 – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter der Adresse www.stalu-mv.de/wm/ → Unterpunkt Presse und Bekanntmachungen zur Einsichtnahme eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan beim Amt Sternberger Seenlandschaft oder beim StALU Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, können Stellungnahmen zu dem Plan bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim StALU Westmecklenburg abgeben.

Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.